

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Grün- und Erholungsanlagen Burgwiese, Konzertmuschel und Kinderspielplatz

Präambel

Die Grün- und Erholungsanlage Burgwiese, Konzertmuschel und Kinderspielplatz sind aufgrund ihrer Lage und Kulisse Anziehungspunkte der Stadt Wildeshausen. Entsprechend ihrer Bedeutung soll dafür Sorge getragen werden, dass deren Erscheinungsbild sowie der Gesamtzustand der Anlagen geschützt wird.

Auf Grund der §§ 10, 28 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung vom 30.01.2014 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage Burgwiese, Konzertmuschel und Kinderspielplatz beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Grünanlage Burgwiese, die Konzertmuschel und der Kinderspielplatz (Flur 34, Flurstück 137/5 der Flur 36, Flurstück 487) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wildeshausen. Die Abgrenzung und Lage der Einrichtungen sind in dem anliegenden Lageplan ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Recht auf Benutzung

1. Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und die Konzertmuschel unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die Grünanlage, die Konzertmuschel sowie den Kinderspielplatz pfleglich zu behandeln und haben dafür Sorge zu tragen, dass der Gesamtzustand der Anlagen nicht negativ beeinflusst wird. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Nutzer nicht gestört oder belästigt werden.
3. Für die Nutzung des Kinderspielplatzes gehen die dortigen mit Allgemeinverfügung kenntlich gemachten Regelungen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 3 Verhaltensordnung / örtliche Beschränkungen

1. Die Nutzung der von dieser Satzung betroffenen Flächen für Veranstaltungen gemäß § 2 Niedersächsisches Versammlungsgesetz ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Das Grillen sowie offenes Feuer sind untersagt. Private und sonstige Veranstaltungen von Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind städtische, kirchliche und Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wildeshausen und der Wildeshauser Schützengilde. Weitere Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.
3. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist

- im gesamten Bereich der Burgwiese und der Konzertmuschel und im Bereich des Kinderspielplatzes (Lageplan) untersagt.
 - Ausgenommen davon sind für den Bereich der Burgwiese und der Konzertmuschel die in § 3 Abs. 2 genannten zulässigen Veranstaltungen. Über weitere Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
4. Während der Nutzung der Grünfläche sind mitgebrachte Verpackungsmaterialien, Gebrauchsmittel sowie sonstige Abfälle in den vorhandenen Entsorgungsbehältern zu entsorgen. Sollten diese nicht nutzbar sein, sind die Verpackungsmaterialien, Gebrauchsmittel und sonstige Abfälle mitzunehmen.
 5. Darüber hinaus ist es nicht gestattet:
 - a) Pflanzflächen zu betreten oder darin Blumen abzuschneiden, abzubrechen, abzupflücken oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
 - b) Hunde ohne Leine zu führen,
 - c) auf den Grünflächen Fahrrad zu fahren,
 - d) das gesamte Areal mit motorisierten Fahrzeugen (ausgenommen sind: Krankenfahrstühle) zu befahren,
 - e) Eisflächen zu betreten,
 - f) dass Kneippbecken zweckentfremdet zu benutzen (z. B. zur Reinigung von Kleidung und Hunden),
 - g) auf dem Burgdenkmal zu klettern,
 - h) den Springbrunnen zu verunreinigen,
 - i) innerhalb und im Bereich der Konzertmuschel (Lageplan) mit Fuß-, Hand-, Basket- oder anderen vergleichbar großen Bällen zu spielen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer auf den in § 1 dieser Satzung bezeichneten Flächen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 den Gesamtzustand der Flächen insoweit schädigt, dass infolge dessen der Schaden durch Dritte kostenpflichtig behoben werden muss,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die Flächen für politische Veranstaltungen, Versammlungen oder Kundgebungen benutzt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 die Flächen für private „Grillpartys“ oder andere private Feierlichkeiten und Veranstaltungen nutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 alkoholische Getränke verzehrt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 den mitgebrachten Abfall nicht selbstständig und ordnungsgemäß entsorgt,
6. gegen die Regelungen nach § 3 Abs. 5 a) – i) verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Wildeshausen, den 30.01.2014

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Prof. Dr. Kian Shahidi

